

# **Satzung** des **Bürgervereins Unglinghausen e. V.**

in  
Netphen Unglinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Zweck**

Der Bürgerverein in Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein mit Sitz in Netphen-Unglinghausen, Kreis Siegen-Wittgenstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist,

- a) das Orts- und Landschaftsbild von Netphen-Unglinghausen zu pflegen und zu erhalten
- b) die Pflege und Förderung von kulturellen Veranstaltungen und dörflichem Brauchtum
- c) die Trägerschaft von gemeinnützigen, dörflichen Einrichtungen
- d) die Förderung sozialer Belange
- e) die Erstellung und Pflege einer Dorfchronik
- f) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verwendung der Gelder des Vereins für kulturelle Zwecke der Dorfgemeinschaft und für landschaftspflegerische (auch bauliche) Maßnahmen im Orts- und Landschaftsbild von Unglinghausen,
2. die Bereitschaft des Vereins, im Rahmen seiner Zielsetzung die Belange des Ortes in aller Zukunft zu fördern und durch seine Organe zu vertreten,
3. Veranstaltungen, die der Verein im Rahmen seiner Zielsetzung mit Unterstützung der übrigen Vereine durchführt.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 1 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

### Mitgliedschaft

Mitglieder können sein

- a) jede natürliche Person, sofern sie unbescholten ist
- b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Zu den persönlichen Mitgliedern gehören

- a) die ordentlichen Mitglieder
- b) die Ehrenmitglieder

## § 7

### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und die Zustimmung des Vorstandes.

Über die Berufung gegen die Nichtaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliederversammlung kann solche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich für die Ziele des Vereins besonders eingesetzt und sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

## § 8

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich und muß spätestens 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. a) durch Auflösung der Körperschaft  
b) durch Tod des Mitgliedes
3. durch Ausschluß, der durch den Vorstand schriftlich ausgesprochen wird. Über die Berufung gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

## § 9

### **Beitragspflicht**

Der Jahresbeitrag zum Verein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 10

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 11

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern. Jeder der Beisitzer kann sich im Vorstand durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der stellvertr. Vorsitzende, der Schriftführer und ein Beisitzer werden bei der ersten Wahl für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Beschlußfassung der Vorstandes unterliegen im besonderen:

1. die Aufnahmen neuer Mitglieder.
2. die Anlage, die Verwendung und die Verfügung über das Vereinsvermögen.

Zur Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. die Abstimmung über alle abzuhaltenden Veranstaltungen und über die Festsetzung von Terminen für derartige Veranstaltungen.
4. die Bildung von Ausschüssen für besondere Zwecke.
5. der Ausschluß von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind im Sinne des §26 BGB geschäftsführender Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB - unter denen sich stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden müssen - erforderlich.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Termin, durch schriftliche Einladung einberufen.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Es darf nur über Gegenstände beschlossen werden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, daß durch Beschluß der Mitgliederversammlung zusätzlich Punkte der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Eine Erweiterung der Tagesordnung ist jedoch unzulässig für einen satzungsändernden Beschluß oder über einen Beschluß über die Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied 1 Stimme; Jugendliche sind erst vom vollendeten 18. Lebensjahr ab stimmberechtigt.

Angeschlossene Körperschaften haben ebenfalls nur 1 Stimme, die durch eine von der betreffenden Körperschaft bevollmächtigte Person abgegeben wird.

Ein Mitglied kann von seinem Stimmrecht nicht Gebrauch machen, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes des Vereins mit diesem Mitglied oder die Einleitung eines Verfahrens gegen dieses Mitglied oder die Erledigung von Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein zum Gegenstand hat.

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal, darüber hinaus dann statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn ein schriftlicher Antrag dazu von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand gestellt wird.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen im besonderen:

1. satzungsgemäße Wahlen
2. die Änderung und Ergänzung der Satzung. Anträge auf Änderung der Satzung müssen durch die Tagesordnung bekanntgegeben werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt wird.
3. die Belastung und die Veräußerung von Grundeigentum
4. die Auflösung des Vereins. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen durch die Tagesordnung bekanntgegeben werden, die Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt wird.
5. die Erledigung von Beschwerden der Mitglieder,
6. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern aus ihren Ämtern,
7. Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung von Beschlüssen früherer Mitgliederversammlungen.
8. Entscheidung der Berufung der aus dem Verein ausgeschlossenen und abgelehnten Mitgliedern,
9. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern je Geschäftsjahr; Wiederwahl ist zulässig,
- 10 die Entlastung des Vorstandes,
- 11 Festsetzung des Jahresbeitrages der einzelnen Mitglieder.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Bei allen Wahlen und Beschlüssen entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anders vorschreibt, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang. Beschlüsse über der Änderung oder Ergänzung der Satzung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Vereinszweckes handelt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handerheben. Auf Antrag von einem Mitglied der erschienenen Mitgliedern muß geheime Abstimmung erfolgen. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen in geheimer Abstimmung.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

### § 13

#### **Geschäfts- und Kassenführung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Erledigung des Schriftverkehrs erfolgt durch den Schriftführer; die Abwicklung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister. Der Vorsitzende hat bei Beendigung des Geschäftsjahres den Vermögensstand des Vereins festzustellen und für den Abschluß der Rechnungsbücher zu sorgen.

Den Rechnungsprüfern ist im 1. Quartal eine Jahresrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Vermögensnachweis über alle vorhandenen Vermögensteile und Forderungen sowie evtl. vorhandenen Schulden enthält, vorzulegen.

### § 14

#### **Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.